

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2016/077

Fachdienst Beteiligungsmanagement

Datum: 22.04.2016

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.05.2016	Hauptausschuss
Ö	12.05.2016	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Gesellschaftsvertrag (neu) der KSB/WKS GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt

1. der Gesellschaftsvertrag der KSB GmbH vom 26.08.2011 wird in der als Anlage 1 beigefügten, geänderten Fassung beschlossen. Der Gesellschaftervertreter der KSB GmbH wird bevollmächtigt, alle erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zur Umsetzung herbeizuführen.
2. die Entsendung der nachfolgend aufgeführten 6 Vertreter in den Aufsichtsrat gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag.

1.	N.N.
2.	N.N.
3.	N.N.
4.	N.N.
5.	N.N.
6.	N.N.

Sachverhalt:

Zu 1.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 (DrS/2015/311) die Verschmelzung der WKS GmbH auf die KSB GmbH in 2016 rückwirkend zum 01.01. beschlossen. Die Anforderungen an den dazu notwendigen, geänderten Gesellschaftsvertrag wurden hinsichtlich rechtlichen, redaktionellen, strukturellen und formale Änderungsbedarfen gem. Drs/2015/311-2 und DrS/2015/052 definiert und angepasst. Insoweit wird auf die Vorlagen verwiesen.

Über die endgültige Höhe des Stammkapitals wird im Zuge der Verschmelzung entschieden. Im Zuge der derzeitigen umsatzsteuerlichen Abstimmung des neuen Betrauungsaktes sind bis zum endgültigen Beschluss des Gesellschaftsvertrages weitere Anpassungen / Ergänzungen ggf. erforderlich. Ein Formulierungsvorschlag würde als Tischvorlage nachgereicht.

Die kommunale Aufsichtsbehörde hat darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Novellierung des Gemeindefinanzrechts im Laufe des Jahres 2016 (nach Landtagsbeschluss Ende Juli) Änderungsbedarf in den Gesellschaftsverträgen der kommunalen Gesellschaften entstehen wird.

In Bezug auf Gremienfolgen wird auf die zukünftige Beteiligungsrichtlinie (Drs/2015/067) des Kreises Segeberg verwiesen.

Grundlage der beigefügten Fassung des Gesellschaftsvertrages bilden

- der Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein
- der Gesellschaftsvertrag der WKS GmbH vom 26.08.2011

Zu 2.

Mit Verschmelzung der WKS GmbH auf die KSB GmbH erlöschen sowohl die Gesellschaft handelsrechtlich als auch deren gesellschaftsrechtliche Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschaftervertreter). Die KSB GmbH wird Rechtsnachfolgerin der WKS GmbH; KSB Geschäftsführung (Frau Moser) und KSB Gesellschaftervertreter (Herr Landrat Schröder) bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages soll die KSB/WKS GmbH im Zuge der Verschmelzung einen Aufsichtsrat erhalten; hierzu sind gem. § 8 (2) Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 57 KrO und § 104 Abs. 1 S.1 GO SH durch den Kreistag 6 Vertreter zu entsenden..

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Anlage/n:

Anlage 1_Gesellschaftsvertrag_Entwurf

Gesellschaftsvertrag (Entwurf)

(Stand: 25.4.2016; nach 1. Beratung im WRI-Ausschuss am 12.4.2016; §§ 14,15,16 wurden gestrichen; weitere Korrekturen im Änderungsmodus)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Segeberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist

- a. die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Segeberg,
- b. die Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen (Bestandspflege),
- c. die Akquisition neuer Unternehmen für den Kreis Segeberg im Kreisgebiet,
- d. die überregionale Vermarktung des Kreises Segeberg und
- e. die Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen und Einwohner .

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks unter Beachtung der folgender Zielsetzungen:

- a. Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas
- b. Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen, Dienstleister, Handwerker und Einwohner, unter anderem durch
 - Vermittlung von Liegenschaften/Immobilien und vorhandener Gewerbeflächen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
 - Neuansiedlung, Existenzgründung, Bestandspflege
 - Schaffung/Erhaltung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen
 - Fachkräftequalifizierung für die Region
 - Senkung der Arbeitslosigkeit
 - Einwerbung von nationalen und internationalen Fördermitteln
 - konzeptionelle Betreuung des Touristikstandortes Kreis Segeberg
- c. Nutzung der Standortvorteile des Kreises
- d. Netzwerkbildung, unter anderem
 - zwischen den vorhandenen Einrichtungen und Institutionen (Städte und Gemeinden, andere Wirtschaftsförderer, IHK, Finanzdienstleister, Arbeitsamt, Institute der Lehre und Forschung, Immobiliengesellschaften, andere Ämter des Kreises, u.a.)
 - zwischen den Unternehmen (Pflege vorhandener und potenzieller Investoren)

- Übernahme der Trägerschaft von Projekte
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ~~öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen sowie~~ Darlehen aufzunehmen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Dies umfasst auch die Berechtigung zur Gründung oder Übernahme von Gesellschaften oder Beteiligung an solchen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt x Euro.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind ist der die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom von den Gesellschaftern bzw. von deren dessen Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. **Den Dem** Gesellschaftern **n** ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn **sämtliche der** Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und **ein der** Gesellschafter **oder mehrere Gesellschafter** anwesend oder vertreten **sind ist**, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
- a) **über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags**
 - b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) **über die Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Veräußerung von Anteilen an diesen,**
 - d) **über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist,**
 - e) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und
 - f) ferner über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
 - (1) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden
 - (2) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht **von der vom** kommunalen Gesellschaftern **n** entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 - (3) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats
 - (4) über die Entlastung des Aufsichtsrats,

- (5) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
- (6) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe,
- (7) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- (8) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen **den** Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
- (9) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- (10) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
 - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon
 - a. ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Segeberg kraft Amtes ein originäres Mitglied.
 - b. sind mindestens vier weitere Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich Kreistagsmitglieder des Kreises Segeberg.
- (2) **Die Der** kommunale Gesellschafter**in** ist berechtigt,
 1. sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und
 2. den von ihr entsandten **Mitgliedern** Weisungen zu erteilen.

Die **von der** vom kommunalen Gesellschafter**in** entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,

 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse **der des** kommunalen Gesellschafter**ins** zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und

2. den Organen **der des** kommunalen Gesellschafter**ins** Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Segeberg. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrates bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates die Geschäfte weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. **Die Der** kommunale Gesellschafter**in** kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens **zwei vier** Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung **den dem** Gesellschafter**n** und der Beteiligungsverwaltung **der des** kommunalen Gesellschafter**ins** zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird. Der Aufsichtsrat kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist zusammen mit der Einladung zur folgenden Aufsichtsratsitzung das Protokoll der letzten Sitzung zur Verfügung zu stellen; etwaige Einwände dagegen sind in dieser Sitzung geltend zu machen.

- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind vertraulich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Aufsichtsratsmitglieder, die schuldhaft im Sinne des § 11 Abs. 3 der Satzung ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt

1. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie
2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
3. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,

- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, von mehr als EUR 50.000,00, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich oder eine sonstige Versicherung Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen **und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb**

- c) Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind
 - d) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über wesentliche Betriebsgrundlagen
 - e) Wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft.
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Der Aufsichtsrat spricht gegenüber der Gesellschafterversammlung Empfehlungen zur folgenden Beschlüssen aus:
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
 - über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
 - über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge und Arbeitsprogramme
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende oder das älteste Mitglied zieht.
- (8) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen unter Einholung schriftlicher oder elektronischer Stimmenabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens zwei Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe dem Vorsitzenden zu-

gegangen sein. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Damit werden die Beschlüsse wirksam.

(9) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. ~~Die Gesellschafterversammlung kann~~

~~1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder~~

~~2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.~~

(10) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung; näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Sie führt die Geschäfte der Ge-

sellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 12 auf.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, ~~der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des~~ dem Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung ~~der des~~ kommunalen Gesellschafter~~ins~~ schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat ~~jedem~~ jedem Gesellschafter ~~und den Aufsichtsratsmitgliedern~~ auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit ~~der des~~ kommunalen Gesellschafter~~ins~~ verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i).

§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen und um ein Arbeitsprogramm zu ergänzen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan inkl. Arbeitsprogramm so rechtzeitig vor, dass der Aufsichtsrat vor Beginn der Haushaltsberatungen des Kreises Segeberg seine Beschlussempfehlung dazu an die Gesellschafterversammlung erteilen kann.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt **der des** kommunalen Gesellschafter**ins** und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was **die der** Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.